

Moorlandschaft Nr. 163
Gurnigel / Gantrisch

Kanton:

Bern

Teilbaureglement Gemeinde Rüschegg

Bearbeitung:

Roland Luder, Panoramastrasse 5, 3601 Thun, Tel. 033 222 78 91, mail: roland.luder@bluewin.ch

Markus Steiner, Büro für Landschaftsgestaltung, Bächelmatt 49, 3127 Lohnstorf,
Tel. 031 809 19 50, mail: landplan@bluewin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	4
Perimeter	4
Instrumente	4
Naturschutzgebiete	4
Wald	4
Militärische Nutzung	4
Jagd, Fischerei, Pilzsammeln	4
2. Allgemeine Bestimmungen	5
Zweck	5
Grundlagen	5
3. Moorbiotope, weitere Biotope und Schutzobjekte	5
Moorbiotope	5
Perimeter.....	5
Schutz.....	5
Bewirtschaftungsgrundsätze.....	5
Hochmoore	5
Flachmoore	6
Nationale und kantonale Schutzgebiete	6
Naturschutzgebiete.....	6
Amphibien-Laichgebiete.....	6
Auengebiete.....	6
Biotope nach Art. 18 Abs. 1bis NHG	6
Allgemeine Bestimmungen.....	6
Lesesteinfelder.....	6
Einzelbäume.....	6
Wild	7
Wildruhewälder	7
Wildschutzgebiete	7
Puffer	7
Dünger- und Stoffeinsatz	7
Archäologische Fundstellen	7
Historische Verkehrswege	7
Geschützte Objekte.....	7
Schutzvorschriften	7
4. Nutzungen.....	8
Land-, Alp-, Forstwirtschaft	8
Tourismus	8

Verbotene Tätigkeiten	8
Terrainveränderungen	8
Abfälle	8
Tiere, Pflanzen	8
Sport-Freizeit	8
5. Bauten, Anlagen und Bauzonen	9
Besitzstand	9
Erhaltenswerte Bauten	9
Landwirtschaftliche Bauten	9
Allgemein	9
Innere Aufstockung	9
Kleinbauten für den Tourismus	9
Schutz vor Naturgefahren	9
Bestehende Bauzonen (Gemeinde Guggisberg)	10
ZPP-Stierenhütte (Gemeinde Rüeggisberg)	10
Zone Schwefelbergbad	10
Zone Gantrischhütte	10
Zone Gurnigel-Berghaus (Gemeinde Rüti und Rüeggisberg)	11
Gewässerunterhalt, Wasserbau	11
Wasserfassungen	11
Raumbedarf der Fliessgewässer, Bauabstand von Gewässern	11
Schutz von Lebensräumen und der Moorlandschaft	12
6. Richtplan, Aufsicht, Umsetzung	12
Richtplan	12
Aufsicht	13
Umsetzung	13
Delegation	13
Inkrafttreten	13
Genehmigungsvermerke	14
Anhang / Ziele	15
Ziele des Sachplans Moorlandschaft:	15
Hinweis, Aufzählungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen	17
Bundesgesetze (BG) und -verordnungen (VO)	17
Wesentliche Erlasse auf kantonaler Ebene:	18

1. Geltungsbereich

Perimeter	Art. 1 Der im Teilzonenplan Moorlandschaft (TZP Moorlandschaft) eingezeichnete Perimeter begrenzt die Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung Nr. 163 "Gurnigel/Gantrisch" und den Wirkungsbereich der nachfolgenden Bestimmungen.
Instrumente	Art. 2 Nutzung und Schutz sowie Pflege und Entwicklung der Moorlandschaft Nr. 163 „Gurnigel/Gantrisch“ richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen sowie dem Richtplan (RP) Moorlandschaft (vgl. Art. 32).
Naturschutzgebiete	Art. 3 In den im TZP Moorlandschaft als Hinweis eingezeichneten kantonalen Naturschutzgebieten gelten die Vorschriften der entsprechenden Schutzbeschlüsse.
Wald	Art. 4 Nutzung und Schutz des Waldes regelt der vom Regierungsrat genehmigte regionale Waldplan vom 24.1.2001.
Militärische Nutzung	Art. 5 Die militärische Nutzung erfolgt gemäss den einschlägigen Bestimmungen der entsprechenden Bundesgesetze und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Projekts „Natur Landschaft Armee“ (Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS).
Jagd, Fischerei, Pilzsammeln	Art. 6 Das Jagen, Fischen und Sammeln von Pilzen ist zulässig gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und gemäss den besonderen Bestimmungen in den kantonalen Naturschutzgebieten und im Wildschutzgebiet Nr. 69 Schüpfenflue (kantonale Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz WTSchV).

2. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 7

- 1 Die Moorlandschaft "Gurnigel/Gantrisch" ist in besonderem Masse durch Moorbiotope geprägt (Flach-, Übergangs- und Hochmoore). Ihr moorfreier Teil steht zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung.
- 2 Die Moorlandschaft ist vor Veränderungen zu schützen, welche ihre Schönheit oder ihre nationale Bedeutung beeinträchtigen.
- 3 Flora sowie Fauna und ihre Lebensräume sind vor Störungen zu schützen.

Grundlagen

Art. 8

Die Schutzziele ergeben sich aus Art. 4 der Bundesverordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung i.V.m. dem kantonalen Sachplan Moorlandschaften vom November 2000 (vgl. Anhang: Ziele gemäss Sachplan Moorlandschaften).

3. Moorbiotope, weitere Biotope und Schutzobjekte

Moorbiotope

Art. 9

Perimeter

- 1 Die genaue Ausdehnung und Abgrenzung der Moorbiotope ist in den Bundesinventaren und im Inventar des kantonalen Naturschutzinspektorats festgehalten. Die Moorbiotope sind im TZP Moorlandschaft als Hinweise eingetragen.

Schutz

- 2 Der Wasserhaushalt der Flach- und Hochmoore und ihres Umfeldes darf nicht verändert werden.

Bewirtschaftungsgrundsätze

- 3 Es dürfen grundsätzlich keine Düngestoffe ausgebracht und keine Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden. Die Flachmoore sind durch sachgerechte Bewirtschaftung zu erhalten. Das Weitere regelt der Vertrag zwischen Bewirtschafter und dem Naturschutzinspektorat, insbesondere für Sumpfdotterblumenwiesen.

Hochmoore

- 4 Die Hochmoore und ihr Umfeld stehen unter dem Schutz des Kantons (kantonale Naturschutzgebiete). Für Schutz, Pflege und Entwicklung sind die kantonalen Schutzbeschlüsse massgebend.

- | | | |
|---------------------------------------|---|---|
| Flachmoore | 5 | Für die im TZP Moorlandschaft als Hinweise eingezeichneten Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung und deren Pufferzonen gelten die Vorschriften der Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) sowie der kantonalen Verordnung vom 12. September 2001 über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete und die vertraglich vereinbarten Bedingungen und Auflagen des Naturschutzinspektorats des Kantons Bern. |
| Nationale und kantonale Schutzgebiete | | Art. 10 |
| Naturschutzgebiete | 1 | In den kantonalen Naturschutzgebieten gelten die Vorschriften der entsprechenden Schutzbeschlüsse. |
| Amphibien-Laichgebiete | 2 | In den Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juni 2001 über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. |
| Auengebiete | 3 | In den Auengebieten von nationaler Bedeutung gelten die Vorschriften der entsprechenden kantonalen Schutzbeschlüsse. |
| Biotop nach Art. 18 Abs. 1bis NHG | | Art. 11 |
| | 1 | Schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1bis NHG, wie z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze, Zwergstrauchheiden, Lesesteinhaufen, Lesesteinfelder und stehende Kleingewässer sind in ihrem Bestand zu erhalten. Die wichtigsten Objekte sind im TZP Moorlandschaft bezeichnet; massgebend ist im Weiteren der tatsächliche Bestand. |
| Allgemeine Bestimmungen | 2 | In den schützenswerten Lebensräumen sind alle Tätigkeiten und Nutzungen untersagt, die den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen. Zulässig sind Massnahmen zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume wie z.B. notwendige Pflegeschnitte oder Gewässerrenaturierungen. |
| Lesesteinfelder | 3 | Die im TZP Moorlandschaft bezeichneten Lesesteinfelder sind Zeichen der Kulturlandschaftsentwicklung und wichtige lokal bedeutende Biotop. Die Lesesteinhaufen sind geschützt und dürfen nicht abgetragen werden. Der heutige Bestand ist zu erhalten und zu pflegen. |
| Einzelbäume | 4 | Die im TZP Moorlandschaft bezeichneten Einzelbäume sind wertvolle landschaftsprägende Elemente. Der Bestand ist geschützt. Bei einem Abgang ist eine Ersatzpflanzung am gleichen Standort oder in unmittelbarer Umgebung vorzunehmen. |

Wild Art. 12

Wildruhwälder 1 Wildruhwälder bieten wichtige Lebensräume für das Wild. Es gelten die Bestimmungen des regionalen Waldplans vom 24. Januar 2001.

Wildschutzgebiete 2 Wildschutzgebiete sind Lebensräume von besonderer wildtierökologischer Bedeutung. Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV).

Puffer Art. 13

Dünger- und Stoffeinsatz Auf einem Streifen von mindestens 3 m entlang von Gewässern, Feuchtgebieten, Trockenstandorten, Waldrändern, Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sind die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt (Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe; Stoffverordnung, StoV), sofern nicht anders lautende und detailliertere Vorschriften anzuwenden sind.

Archäologische Fundstellen Art. 14

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zu Tage, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde und der archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

Historische Verkehrswege Art. 15

Geschützte Objekte 1 Die im TZP Moorlandschaft dargestellten Teilstrecken historischer Verkehrswege stehen unter dem Schutz der Gemeinde.

Schutzvorschriften 2 Nutzung und Unterhalt dieser Wege und Brücken sind im herkömmlichen Rahmen zulässig. Die vorhandene historische Bausubstanz darf nicht entfernt, überschüttet oder sonst wie beschädigt werden. Im Konfliktfall sind die Fachleute der Fachstelle Via Storia beizuziehen (ehemals Inventar Historischer Verkehrswege der Schweiz).

4. Nutzungen

- | | |
|------------------------------|--|
| Land-, Alp-, Forstwirtschaft | Art. 16 |
| | Erlaubt ist die land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie den Schutzziele nicht widerspricht. |
| Tourismus | Art. 17 |
| | Erlaubt ist die touristische Nutzung, soweit sie im Einklang mit den Schutzziele steht, insbesondere das Benutzen und Betreiben der bestehenden Bauten und Anlagen mit den zugehörigen Nebenanlagen und deren Erneuerung. |
| | Für die Entwicklung der touristischen Nutzung sind die Vorschriften in Kapitel 5, insbesondere jene zur Zone mit Planungspflicht ‚Stierenhütte‘ massgebend (Art.25). |
| Verbotene Tätigkeiten | Art. 18 |
| | 1 Verboten sind alle Tätigkeiten, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen oder den Schutzzweck gefährden, insbesondere: |
| Terrainveränderungen | 2 Verboten sind Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau, Deponien u.dgl.. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für Terrainveränderungen, die zur Erhaltung, zur ökologischen Aufwertung oder zur Verschönerung der Landschaft beitragen oder die sich auf Materialentnahmen zum lokalen Gebrauch beschränken, bewilligen, sofern das Landschaftsbild dadurch nicht dauerhaft beeinträchtigt wird. |
| Abfälle | 3 Verboten ist das Ablagern oder Deponieren von Stoffen und Flüssigkeiten jeglicher Art. |
| Tiere, Pflanzen | 4 Verboten ist das Aus- oder Freisetzen von wildlebenden Pflanzen und Tieren, ebenso wie das Ausgraben von Pflanzen und das Einfangen von Tieren sowie die Zerstörung von Behausungen, Nestern, Unterschlüpfen und Gelegen. Vorbehalten bleibt das Ausstechen von Blacken, Disteln etc. sowie Beeinträchtigungen durch die traditionelle land- und alpwirtschaftliche Nutzung, soweit sie sich nicht mit vertretbaren Mitteln verhindern lassen. |
| Sport-Freizeit | 5 Verboten sind organisierte Grossanlässe, die mit den Schutzziele nicht im Einklang stehen, und Anlässe mit Aktivitäten, welche querfeldein stattfinden und nicht an bestehende Strassen, Wege oder Pisten gebunden sind. Einzelheiten regelt der RP Moorlandschaft. |

5. Bauten, Anlagen und Bauzonen

Besitzstand	Art. 19	Unterhalt und Erneuerung von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern die Massnahmen den Schutzzielen nicht widersprechen.
Erhaltenswerte Bauten	Art. 20	Für erhaltenswerte Bauten gemäss kantonalem Inventar gelten die Bestimmungen des Gemeinde-Baureglements.
Landwirtschaftliche Bauten	Art. 21	
Allgemein	1	Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Abs. 2 grundsätzlich erweitert, um- und neu gebaut werden, soweit dies den Schutzzielen nicht widerspricht.
Innere Aufstockung	2	Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, die über die Bedürfnisse der inneren Aufstockung hinausgehen (Art. 16a Abs. 3 RPG), sind in der Moorlandschaft nicht zulässig.
Kleinbauten für den Tourismus	Art. 22	In den im RP Moorlandschaften festgelegten Freizeit-, Erholungs- und Wintersportgebieten sowie bei den dort bezeichneten touristischen Entwicklungsschwerpunkten sind Kleinbauten und Anlagen für das regionale Freizeit-, Erholungs- und Tourismusangebot gestattet, soweit sie im Einklang mit den Schutzzielen stehen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung gemäss Art. 24 RPG und im Wald gemäss Kantonalen Waldverordnung Art. 35.
Schutz vor Naturgefahren	Art. 23	
	1	Nachgewiesene Defizite zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren dürfen behoben werden, sofern die erforderlichen Massnahmen den Schutzzielen nicht widersprechen.
	2	Dabei haben passive Massnahmen Vorrang vor aktiven. Lässt sich eine Gefahr nur mit aktiven Massnahmen abwenden, dann sind Lösungen zu suchen, die das Landschaftsbild und die Natur so wenig als möglich beeinträchtigen.

Bestehende Bauzonen
(Gemeinde Guggisberg)

Art. 24

(betr. Gemeinde Guggisberg)

ZPP-Stierenhütte
(Gemeinde Rüeggisberg)

Art. 25

(betr. Gemeinde Rüeggisberg)

Zone Schwefelbergbad

Art. 26

- 1 Die im TZP Moorlandschaft bezeichnete Zone „Schwefelbergbad“ dient der Sicherung und dem Fortbestand der für das Gebiet wichtigen touristischen Infrastrukturanlagen. Diese dezentrale Konzentration der touristischen Infrastruktur bezweckt den verbesserten Schutz der Moorlandschaft als Ganzes.
- 2 In der bezeichneten Zone dürfen bestehende Bauten und Anlagen wie z.B. Hotel, Gästehaus, Unterkünfte mit ihren Nebenbauten etc. zeitgemäss umgebaut, erneuert, massvoll erweitert und mit einzelnen Neubauten sowie zusätzlichen Anlagen wie z.B. einfachen Verpflegungsstätten für die Benützer, Umkleide-, Duschen- und Toilettenanlagen, Gerätemagazine, Bauten zum Schutz vor schlechter Witterung sowie Freizeit- und Sportanlagen etc. ergänzt werden.
- 3 Das Mass der Nutzung richtet sich nach den vorhandenen Bauten sowie deren Integration in die Landschaft. Die Gesamterscheinung soll eine Verbesserung für die Moorlandschaft darstellen. Für die Beurteilung der Gesamtwirkung ist für jede bauliche Erweiterung ein Integrations- und Gestaltungsplan über das gesamte Areal zu erstellen oder zu ergänzen.
- 4 Bauten, Anlagen und ihre Umgebung sowie deren Integration in die Landschaft sind so zu planen, zu projektieren und zu erstellen, dass sie der Gesamtwirkung, der Schönheit und der nationalen Bedeutung der Moorlandschaft gerecht werden.

Zone Gantrischhütte

Art. 27

- 1 Die im TZP Moorlandschaft bezeichnete Zone „Gantrischhütte“ dient der Sicherung und dem Fortbestand der für das Gebiet wichtigen touristischen Infrastrukturanlagen. Diese dezentrale Konzentration der touristischen Infrastruktur bezweckt den verbesserten Schutz der Moorlandschaft als Ganzes.
- 2 In der bezeichneten Zone darf das bestehende Gebäude zeitgemäss umgenutzt, erneuert und massvoll erweitert werden.
Zusätzlichen Anlagen wie z.B. einfache Verpflegungsstätten,

Umkleide-, Duschen- und Toilettenanlagen, Gerätemagazine, Bauten zum Schutz vor schlechter Witterung sowie Anlagen für Spiel und Freizeit etc. dürfen das vorhanden Gebäude ergänzen.

- 3 Die bauliche Hauptnutzung erfolgt im wesentlichen innerhalb des heutigen Bauvolumens. Kleinere Nebenbauten und Anlagen im Sinne von Absatz 2, dürfen max. eingeschossig sein.
- 4 Für die Beurteilung der Gesamtwirkung ist für jede bauliche Erweiterung ein Integrations- und Gestaltungsplan über das gesamte Areal zu erstellen oder zu ergänzen.

Zone Gurnigel-Berghaus
(Gemeinde Rüti und
Rüeggisberg)

Art. 28

(betr. Gemeinden Rüti und Rüeggisberg)

Gewässerunterhalt,
Wasserbau

Art. 29

- 1 Gewässerunterhalt und wasserbauliche Massnahmen, die den Planungs- und Handlungsgrundsätzen des kantonalen Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau entsprechen, sind zulässig, soweit sie den typischen Eigenheiten der Moorlandschaft nicht widersprechen.

Wasserfassungen

- 2 Die Erneuerung und der Ausbau bestehender Wasserversorgungen sowie neue Wasserfassungen für die Grundeigentümer und für die Gemeinde sind zulässig, wenn damit der Wasserhaushalt der Feuchtgebiete und der Gewässer nicht beeinträchtigt und die Schutzziele nicht verletzt werden.

Raumbedarf der
fliessgewässer, Bauabstand
von Gewässern

Art. 30

- 1 Zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und für die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer gilt entlang der Gewässer für sämtliche Bauten und Anlagen (inkl. baubewilligungsfreie Anlagen) innerhalb der Moorlandschaft ein Bauabstand von 15 Metern. Von der Ufervegetation ist in jedem Fall mindestens ein Abstand von 3 Metern einzuhalten.
- 2 Ausnahmen gelten für die Zone Schwefelbergbad, in welcher ein Bauabstand von 7 Metern (10 Metern für Hochbauten) einzuhalten ist sowie für eingedolte Gewässer, wo der Bauabstand 5 Meter beträgt.

- 3 Innerhalb des Bauabstands gilt ein Bauverbot. Es dürfen weder bewilligungspflichtige noch bewilligungsfreie Bauten und Anlagen errichtet werden.
- 4 Eine Ausnahme vom Bauverbot kann gewährt werden für standortgebundene Bauten und Anlagen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht sowie für Vorhaben gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG, sofern die Ufervegetation und der 3 Meter breite Pufferstreifen nicht tangiert werden.
- 5 Innerhalb des Bauabstands ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.

Schutz von Lebensräumen
und der Moorlandschaft

Art. 31

- 1 Beim Planen, Projektieren und Erstellen von Bauten und Anlagen gelten in Bezug auf schützenswerte Biotope die Bestimmungen von Art. 18 NHG.
- 2 Grundsätzlich sind die Biotope zu erhalten, auch solche, die nicht im TZP Moorlandschaften eingetragen sind.
- 3 Neu -, Um- und Erweiterungsbauten bzw. -anlagen haben sich bezüglich Grösse, Form, Farbe und Materialwahl gut in die sensible Landschaft einzufügen und soweit als möglich an die bestehende Bausubstanz anzugliedern.
- 4 Alle beabsichtigten baulichen Veränderungen sind mit der Baupolizeibehörde frühzeitig zu besprechen, um das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung des Moorlandschaftsschutzes festzulegen.

6. Richtplan, Aufsicht, Umsetzung

Richtplan

Art. 32

- 1 Die Gemeinde erlässt für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Moorlandschaft einen RP Moorlandschaft. Dieser zeigt ergänzend zum TZP Moorlandschaft, wie die Ziele des Moorlandschaftsschutzes erreicht werden sollen und wie die verschiedenen Massnahmen aufeinander abzustimmen und auch mit dem Projekt „Wald Landschaft Gantrisch“ zu koordinieren sind. Der RP Moorlandschaft besteht aus der Übersichtskarte (Plan) und dem Richttext.

- 2 Der RP Moorlandschaft gemäss Abs. 1 berücksichtigt die Situation in den an die Moorlandschaft angrenzenden Teilgebieten der Gemeinde und der angrenzenden Gemeinden inhaltlich und planerisch.

Aufsicht

Art. 33

Die Aufsicht über die Einhaltung der Nutzungs- und Schutzvorschriften in der Moorlandschaft sowie der vorgesehenen Entwicklung liegt in der Verantwortung der Gemeinde.

Sie arbeitet dabei mit den anderen Gemeinden mit Gebieten in der Moorlandschaft und den kantonalen Fachstellen zusammen, insbesondere mit dem Amt für Landwirtschaft und Natur, dem Amt für Wald sowie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Umsetzung

Art. 34

Die Gemeinde ergreift selber oder gemeinsam mit den anderen Gemeinden mit Gebieten in der Moorlandschaft die nötigen Massnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Moorlandschaft. Sie kann dafür entsprechende Aufträge an Dritte erteilen.

Delegation

Art. 35

- 1 Die Gemeinde kann Aufgaben gemäss Art. 33 und 34 einer geeigneten Trägerschaft übertragen.

- 2 Aufgaben und Kompetenzen dieser Trägerschaft werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

- 3 Die Gemeinde kann gemeinsam mit den anderen Gemeinden mit Gebieten in der Moorlandschaft eine oder mehrere Personen mit angemessenem Beschäftigungsgrad für die Aufsicht verpflichten und mit den nötigen Kompetenzen ausstatten.

Diese Person setzt sich in Zusammenarbeit mit der Gemeinde bzw. der Trägerschaft dafür ein, dass die Nutzungs- und Schutzvorschriften eingehalten werden, berät Bewirtschafter und Besucher/Innen, kann naturkundliche Exkursionen durchführen und beim Unterhalt und der Entwicklung der Moorlandschaft mitwirken.

Inkrafttreten

Art. 36

Das Teilbaureglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

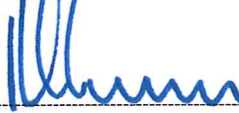
Mitwirkung vom 22. März bis 16. April 2004
Vorprüfung vom 13. Januar 2005

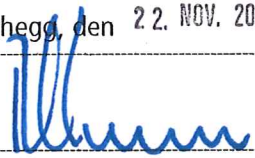
Publikation im Amtsblatt nein
Publikation im Amtsanzeiger 10. März 2005, 17. März 2005

Öffentliche Auflage vom 11. März bis 11. April 2005
Einspracheverhandlungen am 20. April 2005
Rechtsverwahrungen keine
Erledigte Einsprachen 2
Unerledigte Einsprachen keine

Beschlossen durch den Gemeinderat
Rüschegg, den 25. April 2005

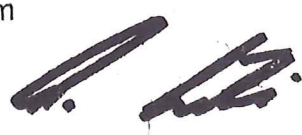
Beschlossen durch die
Gemeindeversammlung
Rüschegg, den 08. Juni 2005

Namens der Gemischten Gemeinde 
Präsident

Sekretär

Die Richtigkeit der Angaben
bescheinigt
Rüschegg, den 22. NOV. 2005

Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
GENEHMIGT mit Änderungen
gem. Verfügung vom

06. SEP. 2006


Amt für Gemeinden und Raumordnung:

Anhang / Ziele

Ziele des Sachplans Moorlandschaft:

- Alle bezeichneten Hoch- und Flachmoore müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben.
- Die zentralen Hochmoorflächen sollen von Gehölzen freigehalten werden.
- Die Streuwiesen und ihre traditionelle Nutzung sollen erhalten und gefördert werden, insbesondere wo die Gefahr besteht, dass sie verbrachen oder in Weideland überführt werden. Akzeptabel sind einzig Veränderungen von Fläche und Qualität durch Verbrachung und Verwaldung in Fällen, in denen die Bewirtschaftung aus betrieblichen Gründen aufgegeben wird.
- Beeinträchtigte Hoch- und Flachmoore müssen, soweit sinnvoll, regeneriert werden.
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotop- und Biotop-elemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotop-Elemente müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, namentlich die oftmals mit Mooren in Verbindung stehenden Bäche, die Auenwälder, entlang der grösseren Bäche (z.B. Kalte Sense) sowie Tümpel und Seelein im Alpweidegebiet.
- Die für die Höhenstufe typische Vegetation, unter anderem die alpinen Rasen und Pioniervegetation, soll erhalten bleiben.
- Der Gesamtaspekt des Landschaftsbildes soll erhalten werden. Es ist dies vor allem auch das weitgehend durch Bewirtschaftung entstandene Mosaik aus Wald, Gehölzen und Offenland mit vielen Flach- und einigen Hochmooren wie z.B. im Gebiet „Hinter der Egg“ - „Grön“, wo die Landschaft durch die Waldstreifen und die Bachgehölze gekammert ist. Am Nordhang zwischen „Horbüel“ und „Gurnigelberg“ soll der grossflächige Wechsel von Offenland und Wäldern erhalten bleiben.
- Besonders wertvolle Landschaftselemente sollen in ihrem Bestand nicht abnehmen (z.B. Bach- und Feldgehölze in den tieferen Lagen der Moorlandschaften sowie Bergahorne neben den Alpgebäuden).
- Die Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch gefährdeten Tierarten, namentlich diejenigen des Auerhuhns, sollen nicht abnehmen.
- Die Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch bedrohten Pflanzenarten sollen nicht weiter abnehmen.
- Bei der Pflege und Nutzung des Waldes muss den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus (unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Auerhuhns) Rechnung getragen werden. Die Wälder sollen regelmässig bewirtschaftet werden, insbesondere zur Überführung der heute naturfernen, instabilen Aufforstungsbestände in einen naturnahen Zustand. Die dazu erforderlichen Erschliessungen und Entwässerungseinrichtungen können erstellt werden, sofern sie den Schutzziele nicht widersprechen.
- Geeignete Waldteile sollen als besondere Lebensräume für Pflanzen und Tiere und/oder als Waldreservate ausgeschieden werden (Berücksichtigung der Bestimmungen über die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald).

- Die an die lokalen Verhältnisse (Boden, Klima) angepasste Landwirtschaft soll erhalten und unter Berücksichtigung des Moorbiotop- und Moorlandschaftsschutzes zeitgemäss weiterentwickelt werden.
- Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, müssen grundsätzlich unverbaut bleiben.
- Die moorlandschaftstypische Verteilung der Siedlungen auf erhöhten Standorten ausserhalb der vermoorten Flächen und ihre Struktur sollen erhalten werden.
- Neue Gebäude sind nur zulässig, wenn sie der bisherigen angepassten land-, forst- und alpwirtschaftlichen Nutzung dienen.
- Vorbehalten bleibt das Auffüllen einzelner Baulücken in der Ferienhauszone beim Ottenleuebad.
- An die Gestaltung von Neu-, Um- oder Ausbauten werden erhöhte Anforderungen gestellt. Diese betreffen namentlich die Wahl von Konstruktion, Material und Farbe sowie die Einpassung der Bauten in die Landschaft und das Gelände.
- Für die zukünftige Nutzung erforderliche Infrastrukturanlagen sollen unter Berücksichtigung des Moorbiotop- und Moorlandschaftsschutzes erstellt werden können.
- Kulturelemente wie etwa die Streuhütten in den Gebieten „In den Beder“ und „Wissenbach“ sollten, wenn dies möglich und wirtschaftlich tragbar ist, als solche erhalten werden.
- Die als besonders wertvoll bezeichneten Höfe und Alpgebäude, insbesondere das Dörfli bei Schwäfelberg, müssen in ihrer Struktur und Bausubstanz erhalten bleiben.
- Reliefformen und typische geomorphologische Elemente, zum Beispiel Moränenwälle und -hügel, sowie Mulden (Kare), dürfen nicht verändert werden, etwa durch Abbau oder Aufschüttung.
- Materialabbau und -deponie sollen nur an sorgfältig ausgewählten Orten und in geringem Umfang für den Bedarf der lokalen Nutzungen zulässig sein.
- Die schön ausgebildeten Schutthalden und Felswände unterhalb der Gantrischkette müssen vor weiteren Abbaubereichen sowie landwirtschaftlichen Beeinträchtigungen geschützt werden.
- Die Wasserqualität der Fliessgewässer muss den eidgenössischen Anforderungen für Fliessgewässer entsprechen.
- Die Wasserqualität der Stehgewässer muss den eidgenössischen Anforderungen für Seen entsprechen.
- Beim Gewässerunterhalt und beim Wasserbau soll auf Natur und Landschaft Rücksicht genommen werden, insbesondere auf die hochwertigen und wenig beeinträchtigten Abschnitte der Kalten Sense, des Selibaches und der Hengstsense gemäss Kantonalem Landschaftsentwicklungskonzept.
- Die touristische Nutzung soll natur- und landschaftsschonend bleiben; ein gewisser Ausbau ist möglich, sofern er mit den Schutzielen in Einklang steht. Eine Ergänzung der bestehenden Anlagen soll im Bereich der lokalen, intensiver genutzten Zentren zulässig sein.

Hinweis, Aufzählungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen

Bundesgesetze (BG) und -verordnungen (VO)

- BG über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- VO über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
- VO über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) vom 10. August 1977 (SR 451.11)
- VO über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 8. September 1991 (SR 451.12)
- VO über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (AuenVO) vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- VO über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (HMOV) vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
- VO über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (FMV) vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- VO über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (MLV) vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)
- Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften vom 3. Mai 1991 (SR 451.51)
- BG über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- VO über die Raumplanung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- BG über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 (SR 704)
- VO über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 29. November 1986 (SR 704.1)
- BG über den Wasserbau (WBauG) vom 21. Juni 1991 (SR 721)
- VO über den Wasserbau (WBV) vom 2. November 1994 (SR 721.100.1)
- BG über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- VO über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 9. Juni 1986 (SR 814.013)
- BG über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- BG über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1)
- VO über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13)
- BG über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921)
- VO über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 (SR 921.01)
- BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (SR 922)
- VO über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 (SR 922.01)

- VO über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991 (SR 922.32)
- BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923)

Wesentliche Erlasse auf kantonaler Ebene:

- Baugesetz des Kantons Bern (BauG) vom 9. Juni 1985 (BSG 721)
- Bauverordnung des Kantons Bern (BauV) vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) vom 22. März 1994 (BSG 725.1)
- Verordnung über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV) vom 10. Juni 1998 (BSG 706.111)
- Koordinationsgesetz (KoG) vom 21. März 1994 (BSG 724.1)
- Kantonales Naturschutzgesetz (NSchG) vom 15. September 1992 (BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung (NSchV) vom 10. November 1993 (BSG 426.111)
- Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV) vom 12. Mai 2001 (BSG 426.112)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 16. Juni 1997 (BSG 910.1)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) vom 5. November 1997 (BSG 910.112)
- Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) vom 5. November 1997 (BSG 910.113)
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997 (BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 (BSG 921.111)
- Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 (BSG 922.11)
- Verordnung über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 25. März 1992 (BSG 922.111)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989 (BSG 751.11)
- Renaturierungsdekret (RenD) vom 14. September 1999 (BSG 752.413)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.111.1)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (BSG 821)
- Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (BSG 923.11)
- Gesetz über See- und Flusssufer (SFG) vom 6. Juni 1982 (BSG 704.1)
- Denkmalpflegegesetz vom 8. September 1999 (BSG 426.41)